

# 1. Ausfertigung

## Öffentliche Bekanntmachung

### Vorzeitige Ausführungsanordnung

- 1) Im Bodenordnungsverfahren Neppermin, Gemeinden Benz, Mellenthin und Pudagla, Landkreis Vorpommern-Greifswald, wird hiermit gemäß § 61 des Landwirtschafts Anpassungsgesetzes vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) (LwAnpG) die Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 22.05.2012 angeordnet.
- 2) Als Zeitpunkt des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wird der **01. Juli 2014** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke. Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse.

- 3) Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgen spätestens mit Eintritt des neuen Rechtszustandes am **01. Juli 2014**, soweit die Teilnehmer untereinander nichts Abweichendes vereinbart haben.
- 4) Haben Festsetzungen des Bodenordnungsplanes Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse, können Anträge auf
  - a) Verzinsung einer Ausgleichzahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794 FlurbG),
  - b) Veränderungen des Pachtzinses oder ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch die Bodenordnung (§ 70 Abs. 2 FlurbG)

nur binnen einer Frist von 3 Monaten seit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung bei der **Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Außenstelle Greifswald, Weißbuchenweg 1, in 17493 Greifswald** gestellt werden.

In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt

- 5) Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

## **Begründung**

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes kann gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschafts-  
anpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S.  
1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl.  
I Seite 1149) (LwAnpG) i.V.m. § 63 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Be-  
kanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2  
Abs. 23 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) (FlurbG) vor seiner  
Unanfechtbarkeit angeordnet werden, weil die verbliebenen Widersprüche dem Ministe-  
rium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V zur Entscheidung vorge-  
legt wurden und aus einem längeren Aufschub der Ausführung den anderen Teilneh-  
mern erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Die anhängigen Widersprüche betreffen die Landabfindung von Teilnehmern in der  
Ortslage.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Entscheidung dieser Rechtsbehelfe zu größe-  
ren Änderungen des Bodenordnungsplanes führen könnte.

Ein Aufschub des Eintritts des neuen Rechtszustandes ist nicht vertretbar, da insbe-  
sondere auch durch die Privatisierungsbemühungen der BVVG von einem verstärkten  
Grundstücksverkehr auszugehen ist.

Im Bodenordnungsverfahren wurden im Zuge der Ortslagenregulierung teilweise um-  
fangreiche Änderungen an den Hofraumgrundstücken vorgenommen. Für die betroffe-  
nen Grundstückseigentümer und den Inhabern von Rechten an diesen Grundstücken ist  
aus Gründen der Rechtssicherheit ein Aufschub des Eintritts des neuen Rechtszustan-  
des nicht vertretbar.

Den zu einem Antrag i.S.d. § 82 FlurbG berechtigten Teilnehmern ist mit einer Grund-  
buchberichtigung die Voraussetzung zu einem geregelten Grundstücksverkehr zu er-  
möglichen.

Anhaltspunkte dafür, dass der Bodenordnungsplan in seiner Gesamtheit fehlerhaft ist,  
bestehen nicht. Änderungen des Bodenordnungsplanes, die aufgrund des anhängigen  
Widerspruches nicht auszuschließen sind, werden sich nach Einschätzung der Flur-  
neuordnungsbehörde auf jeweils einen kleinen begrenzten Teil des Verfahrensgebietes  
mit voraussichtlich nur 2 betroffenen Teilnehmern beschränken.

Im Interesse der übrigen Verfahrensteilnehmer war der Bodenordnungsplan daher  
baldmöglichst auszuführen.

Rechtsgrundlage für die verfügten Überleitungsbestimmungen ist § 62 Abs. 2 FlurbG.  
Der Inhalt der Überleitungsbestimmungen wurde nach Anhörung des Vorstandes der  
Teilnehmergemeinschaft und mit dessen ungeteilter Zustimmung erlassen. Die Rege-  
lung der tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des  
Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke erfolgt demnach zeitgleich mit dem  
Eintritt des neuen Rechtszustandes.

Die sofortige Vollziehung war gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung  
(VwGO) im überwiegenden Interesse der mit der gefundenen Neuzuteilungsentschei-  
dung einverstandenen Verfahrensteilnehmer anzuordnen, da durch die ansonsten auf-  
schiebende Wirkung eines gegen die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes  
oder die Überleitung gerichteten Widerspruchs die vorbezeichneten Zwecke der vorzei-  
tigen Ausführung oder der Überleitung vereitelt werden könnten. Besondere Gründe,

die ein überwiegendes Interesse am Erhalt der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats seit dem ersten Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim **Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Außenstelle Ueckermünde, Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde** eingelegt werden.

Ueckermünde, den 27. Mai 2014

Im Auftrag



Koll  
Abteilungsleiter integrierte  
ländliche Entwicklung



**Ausgefertigt:**

Staatliches Amt für  
Landwirtschaft und  
Umwelt Vorpommern

*Ueckermünde*, den 27.05.2014

i. A. \_\_\_\_\_



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 27.05.2014



Az.: 30m 5433.33/59-067 LG